

# RS OGH 1999/4/15 8Ob63/99v, 8Ob254/02i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1999

## Norm

ZPO §554

ZPO §557

## Rechtssatz

Ist der Wechsel wegen Fehlens eines im Art 1 WG angeführten notwendigen Bestandteiles ungültig, dann ist nicht nur der Antrag auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages abzuweisen, sondern trotz § 554 ZPO auch nicht das ordentliche Wechselverfahren einzuleiten und die Wechselklage zurückzuweisen.

Lediglich dann, wenn - etwa infolge von Streichungen und Verbesserungen - Bedenken gegen die Echtheit eines alle wesentlichen Bestandteile aufweisenden Wechsels bestehen, ist zwar der Antrag auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages abzuweisen, die Klage aber nicht zurückzuweisen, sondern darüber gemäß § 554 ZPO des ordentlichen Verfahren einzuleiten.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 63/99v  
Entscheidungstext OGH 15.04.1999 8 Ob 63/99v
- 8 Ob 254/02i  
Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 254/02i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111818

## Dokumentnummer

JJR\_19990415\_OGH0002\_0080OB00063\_99V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>